Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2025/709

9.4.2025

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2025/709 DER KOMMISSION

vom 28. März 2025

zur Gründung der europäischen Forschungsinfrastruktur für Kulturerbeforschung (E-RIHS ERIC)

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2025) 1838)

(Nur der englische, französische, griechische, italienische, maltesische, niederländische, polnische, rumänische, slowenische, spanische und ungarische Text sind verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 723/2009 des Rates vom 25. Juni 2009 über den gemeinschaftlichen Rechtsrahmen für ein Konsortium für eine europäische Forschungsinfrastruktur (ERIC) ([1]), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Frankreich, Italien, Malta, die Niederlande, Polen, Rumänien, Slowenien, Spanien, Ungarn, das Vereinigte Königreich und Zypern haben bei der Kommission einen Antrag gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 723/2009 auf Gründung des E-RIHS ERIC (im Folgenden „Antrag“) gestellt.

(2) Die Antragsteller sind übereingekommen, dass Italien der Gastmitgliedstaat für das E-RIHS ERIC sein soll.

(3) Die Verordnung (EG) Nr. 723/2009 wurde durch den Beschluss Nr. 72/2015 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses ([2]) in das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) übernommen.

(4) Die Kommission hat den Antrag nach Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 723/2009 geprüft und ist zu dem Schluss gelangt, dass die in der Verordnung festgelegten Bedingungen erfüllt sind. Im Zuge der Prüfung holte die Kommission die Stellungnahmen unabhängiger Sachverständiger auf dem Gebiet der Kulturerbeforschung und des kulturellen Erbes ein.

(5) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemäß Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 723/2009 eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Das Konsortium für eine europäische Forschungsinfrastruktur für die europäische Forschungsinfrastruktur für Kulturerbeforschung (E-RIHS ERIC) wird gegründet.

(2) Die wesentlichen Teile der Satzung des E-RIHS ERIC gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 723/2009 sind im Anhang enthalten.

([1]) Verordnung (EG) Nr. 723/2009 des Rates (ABl. L 206 vom 8.8.2009, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2009/723/oj) in der durch die Verordnung (EU) Nr. 1261/2013 des Rates (ABl. L 326 vom 6.12.2013, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1261/oj) geänderten Fassung.

([2]) Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 72/2015 vom 20. März 2015 zur Änderung von Protokoll 31 zum EWR-Abkommen über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten [2016/755] (ABl. L 129 vom 19.5.2016, S. 85, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2016/755/oj).

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Französische Republik, die Italienische Republik, die Republik Malta, das Königreich der Niederlande, die Republik Polen, Rumänien, die Republik Slowenien, das Königreich Spanien, Ungarn, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland sowie die Republik Zypern gerichtet.

Brüssel, den 28. März 2025

Für die Kommission
Ekaterina ZAHARIEVA
Mitglied der Kommission

ANHANG

WESENTLICHE TEILE DER SATZUNG DES E-RIHS ERIC

1. **Name und Sitz**

(Artikel 1 der Satzung des E-RIHS ERIC)

1. Die europäische Forschungsinfrastruktur für Kulturerbeforschung wird als Konsortium für eine europäische Forschungsinfrastruktur (ERIC) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 723/2009 des Rates gegründet und erhält den Namen „E-RIHS ERIC“, der im Folgenden verwendet wird.

2. Das E-RIHS ERIC ist eine verteilte Forschungsinfrastruktur, die aus nationalen E-RIHS-Knoten besteht.

3. Das E-RIHS ERIC hat seinen satzungsmäßigen Sitz in Florenz, Italien.

2. **Aufgaben und Tätigkeiten**

(Artikel 2 der Satzung des E-RIHS ERIC)

1. Die Hauptaufgabe des E-RIHS ERIC besteht darin, die Forschungsinfrastruktur zu errichten und zu betreiben sowie die strategische und finanzielle Entwicklung zu koordinieren.

2. Mit Blick auf seine Hauptaufgabe und gemäß den Bestimmungen dieser Satzung führt das E-RIHS ERIC folgende Tätigkeiten aus bzw. koordiniert sie:

   a) Schaffen der Voraussetzungen und Koordinierung einer Gemeinschaft nationaler Knoten, einschließlich der Einrichtung und Überwachung von Qualitätsmanagementverfahren für die nationalen Knoten und die Partnereinrichtungen;

   b) Bereitstellung eines zentralen integrierten Zugangspunkts zu Partnereinrichtungen und deren Ressourcen auf der Grundlage wissenschaftlicher Exzellenz, einschließlich der kontinuierlichen Entwicklung und des offenen Zugangs zu Materialien und digitalen wissenschaftlichen Ressourcen;

   c) Unterstützung der Verbesserung des wissenschaftlichen Verständnisses im Bereich des Kulturerbes, um auf diese Weise zu dessen Erhaltung beizutragen;

   d) Förderung der Kulturerbeforschung, vor allem ihres interdisziplinären Ansatzes für Forschungsfragen im Zusammenhang mit Geschichte, Interpretation, Diagnose, Wertschätzung und Bewahrung des Kulturerbes;

   e) Förderung einer Kultur der interdisziplinären und transnationalen Zusammenarbeit durch die Unterstützung von Forschenden bei der Entwicklung umfassender, fortschrittlicher wissenschaftlicher und technologischer Fachkenntnisse, einschließlich Schulungsmaßnahmen;

   f) Stärkung von Innovationen bei wissenschaftlichen und exploratorischen Verfahren sowie bei Dienstleistungen und Management in der Kulturerbeforschung, wobei die technologische Interoperabilität und Konvergenz der Methoden durch die Festlegung bewährter Verfahren hervorgehoben werden sollte.

3. Darüber hinaus kann das E-RIHS ERIC folgende Tätigkeiten durchführen:

   a) Erleichterung der Mobilität von Forschenden und anderen Nutzern;

   b) Ermittlung europäischer Projekte, die für die Kulturerbeforschung von Interesse sind, und damit verbundener Finanzierungsmöglichkeiten sowie Bereitstellung von Orientierungshilfen für interessierte Partner bei ihren Bewerbungen;

   c) Aufbau internationaler Partnerschaften mit anderen europäischen und außereuropäischen Organisationen auf dem Gebiet der Kulturerbeforschung und in verwandten Bereichen;

   d) Durchführung sonstiger Tätigkeiten, die zur Erreichung ihres Zwecks und ihrer Ziele erforderlich sind.

4. Das E-RIHS ERIC geht bei der Ausführung seiner Tätigkeiten ethisch und transparent vor und vermeidet potenzielle organisatorische oder persönliche Interessenkonflikte.

5. Das E-RIHS ERIC verfolgt bei der Erfüllung seiner Aufgaben keinen Erwerbszweck. Das E-RIHS ERIC kann — unbeschadet der Vorschriften über staatliche Beihilfen — begrenzte ökonomische Tätigkeiten durchführen, sofern sie eng mit seinen Hauptaufgaben in Verbindung stehen und sie nicht gefährden. Alle Einkünfte aus diesen ökonomischen Tätigkeiten werden vom E-RIHS ERIC dazu verwendet, seine Tätigkeiten besser und intensiver auszuführen.

3. **Dauer des Bestehens**

(Artikel 3 der Satzung des E-RIHS ERIC)

Das E-RIHS ERIC besteht für einen unbestimmten Zeitraum.

4. **Auflösung**

(Artikel 4 der Satzung des E-RIHS ERIC)

1. Die Auflösung des E-RIHS ERIC erfolgt auf Beschluss der Vollversammlung gemäß Artikel 18 Absatz 6 dieser Satzung.

2. Das E-RIHS ERIC unterrichtet die Kommission unverzüglich, in jedem Fall jedoch innerhalb von zehn Tagen nach Annahme des Beschlusses zur Auflösung des E-RIHS ERIC, über den Beschluss.

3. Unverzüglich nach Abschluss des Auflösungsverfahrens, in jedem Fall jedoch innerhalb von zehn Tagen nach seinem Abschluss, unterrichtet das E-RIHS ERIC die Kommission.

4. Die Existenz des E-RIHS ERIC endet an dem Tag, an dem die Europäische Kommission die entsprechende Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht wird.

5. **Haftung und Versicherung**

(Artikel 5 der Satzung des E-RIHS ERIC)

1. Das E-RIHS ERIC haftet für seine Schulden.

2. Die Mitglieder haften nicht gesamtschuldnerisch für die Schulden des E-RIHS ERIC. Die finanzielle Haftung der Mitglieder für die Schulden des E-RIHS ERIC ist auf deren jeweiligen Jahresbeiträge gemäß Anhang II beschränkt.

3. Das E-RIHS ERIC schließt geeignete Versicherungen zur Deckung der speziell mit dem Betrieb verbundenen Risiken ab.

6. **Zugang**

(Artikel 6 der Satzung des E-RIHS ERIC)

1. Das ERIC E-RIHS bietet wirksamen Zugang zu dem Fachwissen und den Kompetenzen einer Gemeinschaft von Kulturerbeforschenden aus Partnereinrichtungen sowie zu einem integrierten System mit Plattformen, die Archivsammlungen mit Proben und physischen Daten, digitale Online-Tools und digitale Forschungsressourcen, große und mittelgroße ortsfeste Anlagen sowie mobile Instrumente für nichtinvasive Messungen und die Untersuchung von Kulturerbegütern, unter anderem Objekte und Stätten, umfassen.

2. Zugang wird auf der Grundlage wissenschaftlicher Exzellenz Nutzern gewährt, die Forschungsarbeiten zum Thema Kulturerbe durchführen. In besonderen Fällen, die in den Vorschriften des E-RIHS ERIC zum Zugang festgelegt sind, kann der Zugang auch Nutzern gewährt werden, die proprietäre Forschung im Bereich Kulturerbe durchführen.

3. Der Zugang zum E-RIHS ERIC wird in einem gesonderten Dokument geregelt, in dem die Grundsätze der Europäischen Charta für den Zugang zu Forschungsinfrastrukturen berücksichtigt werden, und das von der Vollversammlung genehmigt wird.

7. **Wissenschaftliche Bewertung**

(Artikel 7 der Satzung des E-RIHS ERIC)

1. Der Beirat für Wissenschaft und Ethik führt jährlich eine Bewertung der wissenschaftlichen, technischen und allgemeinen Tätigkeiten des E-RIHS ERIC bzw. der unter der Bezeichnung E-RIHS ERIC stattfindenden Tätigkeiten durch. Diese Bewertung erfolgt in Form eines Berichts und wird der Vollversammlung übermittelt.

2. Der Ausschuss der nationalen Knoten unterstützt den Beirat für Wissenschaft und Ethik bei der Durchführung der wissenschaftlichen Bewertung, indem er alle erforderlichen Informationen über die wissenschaftlichen Tätigkeiten der nationalen Knoten bereitstellt, wobei er den Bedarf des E-RIHS ERIC in Bezug auf Zugang sowie die Standards für die Qualität der Dienste und die vom E-RIHS ERIC festgelegten Bewertungsverfahren berücksichtigt.

3. Die Standards für die Qualität der Dienste und die Bewertungsverfahren des E-RIHS ERIC werden in einem eigenen Dokument geregelt, das von der Vollversammlung zu genehmigt wird.

8. **Verbreitungspolitik**

(Artikel 8 der Satzung des E-RIHS ERIC)

1. Das E-RIHS ERIC verpflichtet seine Nutzer, offenen Zugang zu den Forschungsergebnissen und Veröffentlichungen zu gewährleisten und fordert sie auf, ihre Daten über das Register des E-RIHS und andere Register zur Verfügung zu stellen, sofern sie den FAIR-Grundsätzen für Daten (Auffindbarkeit, Zugänglichkeit, Interoperabilität und Wiederverwendbarkeit) entsprechen und innerhalb einer angemessenen Frist vorliegen.

2. Das E-RIHS ERIC nutzt für seine Zielgruppen die Kanäle mit der größten Reichweite, darunter Websites, Newsletter, soziale Medien und andere digitale professionelle Netzwerke, Beiträge bei Konferenzen, Ausstellungen, Artikel, Berichte und Dokumentarfilme in den Print-, Rundfunk- und Online-Medien.

3. Das E-RIHS ERIC fordert von seinen Nutzern ein, dass sie die Nutzung des E-RIHS ERIC bestätigen.

9. **Schutz der Rechte des geistigen Eigentums**

(Artikel 9 der Satzung des E-RIHS ERIC)

1. „Geistiges Eigentum“ hat die in Artikel 2 des Stockholmer Übereinkommens vom 14. Juli 1967 zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum festgelegte Bedeutung.

2. Die unter der Bezeichnung E-RIHS ERIC erstellten oder entwickelten Daten sowie die damit verbundenen Rechte des geistigen Eigentums sind Eigentum der Einrichtung oder der Person, die sie hervorgebracht hat.

3. Der Eigentümer von Daten aus Forschungsarbeiten, die unter der Bezeichnung E-RIHS ERIC durchgeführt werden, gestattet dem E-RIHS ERIC und der Wissenschaftsgemeinschaft die Nutzung dieser Daten gemäß den von der Vollversammlung in der E-RIHS-Datenverwaltungspolitik festgelegten Bedingungen.

10. **Beschäftigungspolitik**

(Artikel 10 der Satzung des E-RIHS ERIC)

1. Das E-RIHS ERIC ist ein Arbeitgeber, der Chancengleichheit fördert. Die Bedingungen für den Zugang zu Beschäftigung müssen transparent und diskriminierungsfrei sein. Ernennungen erfolgen auf der Grundlage eines wettbewerblichen Auswahlverfahrens.

2. Das E-RIHS ERIC stellt sicher, dass sein Personal nicht aufgrund seiner finanziellen, vertraglichen, organisatorischen oder sonstigen Interessen, die mit seiner Arbeit im Zusammenhang stehen, befangen ist und durch die Ausführung seiner Arbeit keinen unfairen Wettbewerbsvorteil gegenüber anderen Parteien erhält.

3. Die Arbeitsverträge unterliegen den Rechtsvorschriften des Landes, in dem das Personal beschäftigt ist.

4. Das E-RIHS ERIC gibt seine offenen Stellen bzw. Stellenangebote international bekannt.

5. Der Generaldirektor legt Vorschriften und Regeln fest, die für alle Aspekte der Beschäftigung bei der zentralen Plattform maßgeblich sind und das Wohlergehen des Personals, die Einhaltung der vor Ort geltenden Rechtsvorschriften und die Erfüllung der Bedürfnisse der Organisation garantieren. Diese Regeln und Vorschriften werden von der Vollversammlung angenommen.

11. **Beschaffungspolitik**

(Artikel 11 der Satzung des E-RIHS ERIC)

1. Die Beschaffungspolitik des E-RIHS ERIC entspricht den Grundsätzen der Transparenz, der Nichtdiskriminierung und des Wettbewerbs.

2. Genaue Regeln zu den Verfahren und Kriterien für die Beschaffung werden in der Geschäftsordnung festgelegt und von der Vollversammlung angenommen.